

Geschäftsverzeichnisnr. 7319
Entscheid Nr. 38/2021 vom 4. März 2021

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Mai 2019 « über den Schulvertrag », erhoben von der VoG « Vlaams Komitee voor Brussel ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Dezember 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Dezember 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Vlaams Komitee voor Brussel », unterstützt und vertreten durch RA L. van Caneghem, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Mai 2019 « über den Schulvertrag » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Juni 2019, zweite Ausgabe).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Oktober 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 21. Oktober 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 21. Oktober 2020 den Sitzungstermin auf den 25. November 2020 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. November 2020

- erschienen
- . RA L. van Caneghem, für die klagende Partei,
- . RÄin J. Sautois und RA R. van Melsen, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- . RA K. Caluwaert ebenfalls *loco* RA B. Martel, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die angefochtene Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Mai 2019 « über den Schulvertrag » bezweckt die Einführung des « Schulvertrags », der definiert wird als « regionales Städteerneuerungsprogramm, das eine bessere städtische Integration der Bildungseinrichtungen und die Öffnung der Schulen für die Nachbarschaft zum Ziel hat » (Artikel 2 Nr. 1 der angefochtenen Ordonnanz).

Nach Artikel 3 der angefochtenen Ordonnanz verfolgt der Schulvertrag drei Ziele: die Verbesserung der städtischen Integration der Bildungseinrichtungen, die Erweiterung des Angebots an kollektiven Einrichtungen für die Bewohner des Viertels über die Öffnung der Bildungseinrichtungen außerhalb der Schulzeit (Zugang zu den Sportanlagen, zum Speiseraum, Öffnung des Schulhofs usw.) und die Öffnung der Schule für die Nachbarschaft mittels sozioökonomischer Aktionen und Operationen zur Neudefinierung des öffentlichen Raumes.

B.1.2. Die Bildungseinrichtungen werden auf Grundlage eines Aufrufs zur Einreichung von Kandidaturen von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln und entsprechend den einschlägigen Kriterien selektiert. Diese Kriterien beziehen sich auf die Lage der Bildungseinrichtung in der Region Brüssel-Hauptstadt in einer Zone für städtische Neubewertung sowie das Vorliegen einer schutzbedürftigen Schülerschaft. Die Regierung kann darüber hinaus zusätzliche Kriterien in den Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen aufnehmen (Artikel 4).

Für jede selektierte Bildungseinrichtung arbeitet das Brüsseler Planungsbüro (BPB) einen Programmentwurf aus, der unter anderem eine beschreibende Fiche mit den geplanten Investitionsoperationen und Aktionen im Rahmen des Schulvertrags sowie den vorläufigen, geschätzten Finanzplan zum Entwurf des Schulvertrags in Bezug auf dessen vollständige Laufzeit umfasst (Artikel 5). Jedes Schulvertragsprogramm wird von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt genehmigt, nachdem der Begleitausschuss eine diesbezügliche

Stellungnahme abgegeben hat (Artikel 6 und 7). Dieser Ausschuss ist eine Arbeitsgruppe, der aus mindestens dem Minister für Raumordnung und Statistik oder seinem Beauftragten, einem Vertreter des BPB, der Gemeinde mit einem Schulvertrag in ihrem Gebiet, dem Träger der Bildungseinrichtung und den sonstigen Begünstigten im Rahmen des Schulvertrags zusammengesetzt ist (Artikel 2 Nr. 14).

B.1.3. Nach Artikel 11 der angefochtenen Ordonnanz wird das Schulvertragsprogramm mittels einer oder mehrerer der folgenden Aktionen und Programme ausgeführt:

« 1° opérations d'investissement ayant pour objet de construire, de reconstruire, de maintenir, de réhabiliter, d'accroître, d'assainir ou d'améliorer l'établissement scolaire et son environnement immédiat afin de le mettre à disposition des habitants du quartier et du public scolaire;

2° opérations destinées à requalifier l'espace public :

- aménagements en vue de l'embellissement des abords;
- améliorations fonctionnelles quant à l'accès aux établissements scolaires;

3° actions socioéconomiques visant à favoriser la cohésion sociale et l'insertion socioprofessionnelle, notamment par la mise à disposition d'équipements collectifs et par l'incitation à la participation des habitants à des activités;

4° actions de coordination relatives aux opérations visées aux 1° à 3° ».

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt kann für die Ausführung der Investitionsoperationen und Aktionen, die unter ein Schulvertragsprogramm fallen, den Begünstigten, die an der Verwirklichung eines Schulvertrags mitwirken, Subventionen gewähren (Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 16). Diese Begünstigten sind die Träger der Bildungseinrichtungen, die Gemeinden, die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Vereinigungen mit sozialer Zielsetzung und die gemeinnützige Stiftungen und schließlich die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Artikel 9).

Artikel 10 § 2 der angefochtenen Ordonnanz bestimmt, dass die Verwaltung und das Betreiben der subventionierten kollektiven Einrichtungen die von der Regierung festgelegten Bedingungen erfüllen müssen. Diese Bedingungen können je nach Art der betreffenden Einrichtungen variieren, ohne dass sie mit der Unterrichtsorganisation unvereinbar sein dürfen. Diese Verwaltung und dieses Betreiben der kollektiven Einrichtungen « haben hauptsächlich

zum Ziel, Bürgern einen möglichst umfassenden Zugang zu diesen Einrichtungen und den dort angebotenen Diensten zu gewähren, und zwar zu günstigen finanziellen Bedingungen » (Artikel 10 § 2 Absatz 2).

Artikel 24 der angefochtenen Ordonnanz bestimmt, dass es dem Begünstigten der Subventionen weder erlaubt ist, vor Ablauf eines Zeitraums von fünfzehn Jahren ab der Entscheidung über die vorläufige Abnahme der Arbeiten die Bestimmung des von der Subvention umfassten Gutes abzuändern oder andere dingliche Rechte als eine Dienstbarkeit an diesem Gut abzutreten, es sei denn, es liegen wichtige Gründe vor und die Regierung oder ihr Beauftragter hat dem vorher ausdrücklich zugestimmt, noch, die von der Regierung festgelegten Betriebsbedingungen für die kollektiven Einrichtungen zu missachten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist der Begünstigte entsprechend der in Artikel 25 der Ordonnanz festgelegten Berechnungsformel zur Rückzahlung des Teils der Subvention verpflichtet, der für die Operation oder Aktion gewährt wurde, bei der dieser Verstoß begangen wurde.

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage*

B.2.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede, insofern die klagende Partei der Klageschrift keine Kopie des satzungsgemäß gefassten Klageerhebungsbeschlusses der Vereinigung beigelegt habe.

B.2.2. In Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist vorgesehen, dass der Nachweis für den Klageerhebungsbeschluss des zuständigen Organs der juristischen Person « auf erstes Verlangen » beigebracht werden muss. Diese Formulierung erlaubt es dem Gerichtshof, von einem solchen Verlangen abzusehen, insbesondere, wenn die juristische Person durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Diese Auslegung verhindert nicht, dass eine Partei berechtigt ist, geltend zu machen, dass der Klageerhebungsbeschluss nicht durch die zuständigen Organe der juristischen Person gefasst wurde, aber sie muss ihren Einwand plausibel machen, was mit allen rechtlichen Mitteln geschehen kann. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

B.3.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt stellt ferner das Interesse der klagenden Partei in Abrede.

B.3.2. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erlegen einer juristischen Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, die Verpflichtung auf, ein Interesse nachzuweisen.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Die Popularklage ist nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.3.3. Aufgrund von Artikel 1 ihrer Satzung verfolgt die klagende Partei das Ziel, « im hauptstädtischen Gebiet Brüssel das flämische Leben zu schützen und zu fördern ». Hierzu hat sie unter anderem eine juristische Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Schutz der Rechte der Niederländischsprachigen in Brüssel bezweckt.

B.3.4. Der satzungsmäßige Zweck der klagenden Partei unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse und wird tatsächlich erstrebt, wie unter anderem aus den Nichtigkeitsklagen hervorgeht, die sie in der Vergangenheit bei dem Verfassungsgerichtshof und dem Staatsrat eingereicht hat.

B.3.5. Mit der angefochtenen Ordonnanz sieht die Region Brüssel-Hauptstadt ein Verfahren vor, das es dem Träger einer Bildungseinrichtung in dieser Region ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen für einen Schulvertrag selektiert zu werden, der « eine bessere städtische Integration der Bildungseinrichtungen und die Öffnung von Schulen für die Nachbarschaft » zum Ziel hat (Artikel 2 Nr. 1 der angefochtenen Ordonnanz). Der Schulvertrag gibt den Begünstigten, unter anderem den Trägern der Bildungseinrichtungen und den

Gemeinden, Zugang zu Subventionen für die Ausführung von Investitionsoperationen und Aktionen, die unter das Schulvertragsprogramm fallen.

Nach Ansicht der klagenden Partei verletzt die angefochtene Ordonnanz ihren satzungsmäßigen Zweck, weil die Region Brüssel-Hauptstadt sich Befugnisse zueigne, die im Gebiet dieser Region ausschließlich den Gemeinschaften zustünden. Indem sich die Region Brüssel-Hauptstadt daher die Möglichkeit zuerkenne, « sich in die Funktionsweise des niederländischsprachigen Unterrichtswesens in Brüssel einzumischen », könne sich dies auf « eines der wesentlichsten Elemente des flämischen Lebens in der Region Brüssel-Hauptstadt » auswirken, das die klagende Partei gemäß ihrem Satzungszweck behalten und fördern möchte.

B.3.6. Wenn die klagende Partei zur Untermauerung ihres Interesses nur den Umstand angeführt hätte, dass Befugnisse, die der Flämischen Gemeinschaft erteilt worden seien, durch andere Behörden ausgeübt würden, wäre ihre Klage unzulässig, denn die klagende Partei würde auf diese Weise ihre Beurteilung der Interessen dieser Gemeinschaft an die Stelle der Beurteilung durch deren demokratisch zusammengesetzte offizielle Organe setzen, während Artikel 2 Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, der in Ausführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, diesen Organen die Sorge anvertraut, die eigenen Interessen ihrer Kollektivität vor dem Gerichtshof zu verteidigen.

B.4. Die klagende Partei führt jedoch zur Untermauerung ihres Interesses ebenfalls an, dass die in B.3.5 erwähnte Rechtslage der niederländischsprachigen Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt von der angefochtenen Ordonnanz betroffen sein könne. Auf diese Weise eingeschränkt hängt die Prüfung dieses Interesses mit der Tragweite zusammen, die der angefochtenen Bestimmung zu verleihen ist. Folglich deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

#### *Zur Hauptsache*

#### *Was den einzigen Klagegrund der klagenden Partei betrifft*

B.5. Die klagende Partei, der sich die Flämische Regierung anschließt, führt in ihrem einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen Artikel 127 der Verfassung und Artikel 4 des

Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch die angefochtene Ordonnanz an, weil die angefochtene Ordonnanz Angelegenheiten im Bereich des Unterrichtswesens, der Kultur, des Sportes und der Freizeitgestaltung regle, während die betreffenden Befugnisse den Gemeinschaften zugewiesen worden seien.

B.6.1. Artikel 127 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme
  - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
  - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
  - c) der Pensionsregelungen;

3. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1 und 2 erwähnten Angelegenheiten.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten, die unter Nummer 3 erwähnten Formen der Zusammenarbeit sowie die näheren Regeln für den unter Nummer 3 erwähnten Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.6.2. Aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung verfügen die Gemeinschaften über die Allzuständigkeit für die Regelung des Unterrichtswesens im weitesten Sinne des Wortes mit Ausnahme der dort ausdrücklich aufgezählten Ausnahmen. Die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten sind restriktiv auszulegen.

Kraft dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 175 Absatz 2 der Verfassung, dem zufolge die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen regeln, gehört die Festlegung der Finanzmittel für das Funktionieren des Unterrichtswesens zur Regelung der



Unterrichtsangelegenheiten. Wie der Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung Nr. 67/2012 vom 24. Mai 2012 entschieden hat, gehört auch die Finanzierung der Bildungsinfrastruktur zu dieser Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens.

B.6.3. Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ist der Unterricht eine Angelegenheit, die durch verschiedene Gesetzgeber geregelt wird.

Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung haben die Dekrete, die den Unterricht regeln, jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die Föderalbehörde ist dafür zuständig, im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt den Unterricht zu regeln, der nicht durch Einrichtungen erteilt wird, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der einen oder der anderen Gemeinschaft gehören.

B.6.4. Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission besitzt keine ordonnanzgebenden Befugnisse im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, was den Unterricht betrifft.

In Ausführung von Artikel 138 der Verfassung verfügt die Französische Gemeinschaftskommission derzeit im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in Bezug auf die Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, über eine dekretgebende Befugnis für den « Schülertransport, der in Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen erwähnt ist » (Artikel 3 Nr. 5 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird, Artikel 3 Nr. 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird » und Artikel 3 Nr. 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 « über die Übertragung der Ausübung der Befugnisse der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission »)

und über die Befugnis, « gemeinsam mit der Französischen Gemeinschaft [...] öffentliche Einrichtungen zu errichten, zu finanzieren und zu kontrollieren, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von gebauten oder nicht gebauten Immobiliengütern beauftragt sind, die ganz oder teilweise als Unterrichtsanstalten, Internate und psycho-medizinisch-soziale Zentren dienen und die für den von den öffentlichen Behörden organisierten Unterricht mit Ausnahme des Hochschulunterrichts bestimmt sind » (Artikel 2 des Dekrets I der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 « bezüglich der Übertragung der Ausübung bestimmter Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission »; Artikel 2 des Dekrets I der Wallonischen Region vom 7. Juli 1993 « über die Übertragung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region » und Artikel 2 des Dekrets I der Französischen Gemeinschaftskommission vom 8. Juli 1993 « bezüglich der Übertragung der Ausübung bestimmter Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Französische Gemeinschaftskommission »).

B.6.5. Die Region Brüssel-Hauptstadt ist hingegen nicht befugt, die Angelegenheit des Unterrichts im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zu regeln.

B.6.6. Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 127 § 1 [Absatz 1] Nr. 1 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

3. die schönen Künste,

[...]

8. ständige Weiterbildung und kulturelle Animation,

9. Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien,

10. Freizeitgestaltung,

[...],

13. Kunstausbildung,

[...] ».

B.6.7. Aufgrund von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besitzen die Gemeinschaften die ausschließliche Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, unbeschadet der Möglichkeit, gegebenenfalls Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Anspruch zu nehmen. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die Gesamtheit der Politik bezüglich der von ihm zugewiesenen Angelegenheiten übertragen.

Die vorerwähnten kulturellen Angelegenheiten müssen näher bestimmt werden, indem die Präzisierungen berücksichtigt werden, die in den Vorarbeiten zu Artikel 127 der Verfassung (früherer Artikel 59*bis* der Verfassung) sowie zum Gesetz vom 21. Juli 1971 « über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft » und zum Sondergesetz vom 8. August 1980 erwähnt wurden.

So wurde verdeutlicht, dass der in Artikel 4 Nr. 3 erwähnte Begriff « schöne Künste » nicht eng ausgelegt werden darf: er umfasst unter anderem Musik, Theater, Filmwerke, Ballett, bildende Künste und Literatur letterkunde (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 402, SS. 25-26; *Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 4). Auch die Amateurkünste fallen unter diese Angelegenheit (StR, Gutachten Nr. 30.358/1/V vom 7. September 2000, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 482/1, S. 33).

Die nach Artikel 4 Nr. 8 zugewiesene Befugnis in Bezug auf die « ständige Weiterbildung und kulturelle Animation » erstreckt sich auf « alles, was zur soziokulturellen Entfaltung von Erwachsenen in weitem Sinne beiträgt, wie das freie Vereinsleben, Konferenzen, Kurse, Institute für Lebensbildung, Gemeinwesenentwicklung, jedoch unter Ausschluss des Unterrichtswesens in traditionellem Sinne » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 6).

Die nach Artikel 4 Nr. 9 zugewiesene Befugnis in Bezug auf Sport umfasst sowohl den Berufssport als auch den Freizeitsport (ebenda, S. 6). Sie bezieht sich ebenfalls auf die Politik

im Rahmen der Sportanlagen einschließlich ihrer Subventionierung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 1053/4, S. 8).

Auch die nach Artikel 4 Nr. 10 zugewiesene Befugnis in Bezug auf die Freizeitgestaltung ist in weitem Sinne zu verstehen, « ungeachtet der Zeit, in der sie stattfindet (nach der täglichen Arbeit, an Wochenenden oder während Urlaubszeiten) ». Sie umfasst « unter anderem die nicht professionelle Ausübung von Kunst (Theater, Musik, bildende Kunst usw.), sowohl technische und wissenschaftliche als auch künstlerische Hobbys, [...]; unter diese Befugnis fällt die Bestimmung der Zuerkennungsvoraussetzungen für Zuschüsse und Preise, die Gründung von Einrichtungen, die Förderung der Bildung des erforderlichen Personals usw. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 6).

Die nach Artikel 4 Nr. 13 zugewiesene Befugnis in Bezug auf die Kunstausbildung umfasst « sowohl die vom öffentlichen Sektor als auch vom Privatsektor organisierte Ausbildung » (*Parl. Dok.* Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 5); darunter fällt auch die Ausbildung in Musikschulen (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, S. 112).

B.6.8. Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt werden die kulturellen Angelegenheiten durch verschiedene Gesetzgeber geregelt.

Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung haben die Dekrete, mit denen die kulturellen Angelegenheiten geregelt werden, jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die Föderalbehörde ist grundsätzlich befugt, im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt die kulturellen Angelegenheiten zu regeln, die nicht durch Einrichtungen geregelt werden, die zur ausschließlichen Befugnis der einen oder der anderen Gemeinschaft gehören.

B.6.9. Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission besitzt keine ordonnanzgebenden Befugnisse im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, was die kulturellen Angelegenheiten betrifft.

In Ausführung von Artikel 138 der Verfassung bestimmt Artikel 3 Nr. 1 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird:

« Die [...] Kommission [übt] auf dem Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt [...] die Zuständigkeiten der Gemeinschaft in folgenden Angelegenheiten aus:

1. was Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien im Sinne von Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes [vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen] betrifft: die kommunalen, provinziellen, interkommunalen und privaten Infrastrukturen ».

Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 « über die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Ausübung an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird » und Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 « über die Übertragung der Ausübung der Befugnisse der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission » weisen den gleichen Inhalt auf.

Daher besitzt die Französische Gemeinschaftskommission derzeit im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in Bezug auf die Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Französischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, eine Dekretgebungsbefugnis in den drei vorerwähnten Angelegenheiten im Bereich der « kommunalen, provinziellen, interkommunalen und privaten Infrastrukturen ».

B.6.10. Nach Artikel 135*bis* der Verfassung, eingefügt durch die Verfassungsabänderung vom 6. Januar 2014 im Rahmen der sechsten Staatsreform, können durch ein besonderes Mehrheitsgesetz « für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt der Region Brüssel-Hauptstadt Befugnisse anvertraut werden, die in den in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und - was diese Angelegenheiten betrifft - Nr. 3 erwähnten Angelegenheiten den Gemeinschaften nicht übertragen worden sind ».

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sieht Artikel 4*bis* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen vor:

« Sans préjudice des compétences de la Communauté française et de la Communauté flamande, la Région de Bruxelles-Capitale exerce les compétences suivantes dans les matières culturelles visées à l'article 127, § 1er, alinéa 1er, 1°, et, pour ce qui concerne ces matières, au 3°, de la Constitution :

1° en ce qui concerne le sport visé à l'article 4, 9°, de la loi spéciale, le financement et la subsidiation des infrastructures sportives communales;

[...]

3° en ce qui concerne les beaux-arts, le patrimoine culturel, les musées et autres institutions scientifiques culturelles visées à l'article 4, 3° et 4°, de la loi spéciale, les matières biculturelles pour autant que celles-ci soient d'intérêt régional ».

Folglich ist die Region Brüssel-Hauptstadt für die Finanzierung und die Subventionierung der gemeindlichen Sportanlagen zuständig, ohne dass diese Zuständigkeit die Befugnisse der Gemeinschaften beeinträchtigt, und außerdem ist sie in Bezug auf die schönen Künste für die regionale Interessen betreffenden bikulturellen Angelegenheiten zuständig.

B.7. In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Ordonnanz wird betont, dass mit dem Schulvertrag bezweckt wird, « ein neues Instrument der Städteerneuerung zu entwickeln, das eine bessere städtische Integration von Schulen zum Ziel hat » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2018-2019, Nr. A-840/1, SS. 1 und 4).

« En l'espèce, cette ordonnance se fonde essentiellement sur les compétences régionales de l'urbanisme, de l'aménagement du territoire et de la prévention, auxquelles peut s'ajouter, pour autant que de besoin, la compétence en matière de financement et de subsidiation des infrastructures sportives communales prévue par l'article 4*bis*, 1° de la loi spéciale du 12 janvier 1989 relative aux institutions bruxelloises » (ebenda, S. 8).

B.8. Nach Artikel 6 § 1 I Nrn. 4 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen im Bereich der Raumordnung insbesondere für die Städteerneuerung und die Bodenpolitik zuständig. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 geht hervor, dass die Angelegenheit der Städteerneuerung die Erneuerung von Stadtteilen « im Bereich des Wohnungswesens, der Straßen, der Gestaltung und des Schutzes der Umgebung sowie der Aufrechterhaltung beziehungsweise der Förderung der damit zusammenhängenden Aktivitäten » zum Gegenstand hat (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 12).

Die Regionen sind nach Artikel 6 § 1 X Nr. 1 des Sondergesetzes im Bereich der öffentlichen Arbeiten und des Verkehrs auch für die Straßen und ihre Nebenanlagen zuständig. Nach dem vorerwähnten Artikel 4bis Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ist die Region Brüssel-Hauptstadt darüber hinaus für die Finanzierung und die Subventionierung der gemeindlichen Sportanlagen sowie im Bereich der schönen Künste für die regionale Interessen betreffenden bikulturellen Angelegenheiten zuständig.

B.9.1. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten zum Vorentwurf der Ordonnanz angeführt hat, hat der Ordonnanzgeber der Region Brüssel-Hauptstadt durch die Einführung eines Schulvertrags, der als ein « regionales Städteerneuerungsprogramm, das eine bessere städtische Integration der Bildungseinrichtungen zum Ziel hat » mittels Finanzierung von Operationen und Aktionen zur Neubewertung des öffentlichen Raumes im Sinne der angefochtenen Ordonnanz, verstanden wird, eine Maßnahme getroffen, die unter die in B.8 erwähnten Befugnisse der Region Brüssel-Hauptstadt fällt:

« La mise en place d'un Contrat École conçu comme ' un programme régional de rénovation urbaine visant à améliorer l'intégration urbaine des établissements scolaires ', par des mesures comme le financement d'opérations de requalification des espaces publics, au sens où ces notions doivent être comprises en vertu de l'avant-projet d'ordonnance à l'examen, s'inscrit dans les compétences de la Région de Bruxelles-Capitale.

La circonstance que l'avant-projet d'ordonnance vise à favoriser l'ouverture de l'école vers le quartier dans l'objectif de ' favoriser la cohésion sociale ' ne soulève pas, sur le plan de la compétence, de difficulté de principe.

En effet, comme il résulte de différents avis donnés par la section de législation, chaque niveau de pouvoir peut prendre des mesures en vue de générer ou de garantir une forme de cohésion sociale ou sociétale telle que définie par le texte en projet : ainsi, cette ' cohésion sociale ' ne constitue pas une matière en soi, dont le contour et le contenu auraient été définis par le Constituant ou le législateur spécial; elle relève plus de la notion d' ' objectif ' que de celle de ' matière '.

Rien ne s'oppose dès lors à ce que la Région de Bruxelles-Capitale poursuive un objectif de cohésion sociale, pourvu qu'à cette fin, elle se limite à prendre des mesures ayant pour objet de régler ou de mettre en place des régimes de subvention de certaines actions, opérations ou activités, qui se rattachent à une matière qui relève de ses compétences, telles qu'elles lui ont été attribuées par le Constituant et le législateur spécial » (StR, Gutachten Nr. 64.998/4 vom 14. Februar 2019; *Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2018-2019, Nr. A-840/1, SS. 33-34).

B.9.2. Der Umstand, dass die angefochtene Ordonnanz zur Verwirklichung eines Ziels beitragen kann, das auch von den Gemeinschaften bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich des Unterrichtswesens und der Kultur verfolgt wird, verletzt die zuständigkeitsverteilenden Regeln an sich nicht. Dies wäre jedoch der Fall, wenn der Ordonnanzgeber durch die Verabschiedung einer solchen Maßnahme den Gemeinschaften die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten unmöglich machen oder besonders erschweren würde.

B.10. Wie in B.1 erwähnt wurde, führen die klagenden Parteien, denen sich die Flämische Regierung anschließt, an, dass die angefochtene Ordonnanz die Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens einerseits und der kulturellen Angelegenheiten andererseits verletze.

B.11.1. In Bezug auf die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens kritisieren die klagenden Parteien und die Flämische Regierung insbesondere Artikel 11 Nr. 1 und die Artikel 10, 24 und 25 der angefochtenen Ordonnanz.

Nach Artikel 11 Nr. 1 der angefochtenen Ordonnanz wird das Schulvertragsprogramm ausgeführt mittels « Investitionsoperationen mit dem Ziel, die Bildungseinrichtung und ihre unmittelbare Umgebung zu errichten, wieder zu errichten, instand zu halten, zu renovieren, zu erweitern, zu sanieren oder zu verbessern, um sie den Bewohnern des Viertels und den Schülern zur Verfügung stellen zu können ». Diese Investitionsoperationen werden mittels Subventionen finanziert, die die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt den Begünstigten gewährt, die an der Verwirklichung eines Schulvertrags mitwirken, das heißt unter anderem den Trägern der Bildungseinrichtungen und den Gemeinden.

Nach Artikel 10 § 2 dieser Ordonnanz müssen die Verwaltung und das Betreiben der kollektiven Einrichtungen, die in Anwendung der angefochtenen Ordonnanz und ihres Ausführungserlasses subventioniert werden, die Bedingungen erfüllen, die von der Regierung festgelegt wurden und die je nach Art der betreffenden Einrichtungen variieren können. Ferner wird verdeutlicht, dass die Verwaltung und das Betreiben der kollektiven Einrichtungen hauptsächlich zum Ziel haben, Bürgern einen möglichst umfassenden Zugang zu diesen Einrichtungen und den dort angebotenen Diensten zu gewähren, und zwar zu günstigen finanziellen Bedingungen.



Nach Artikel 24 der angefochtenen Ordonnanz ist es dem Begünstigten der Subvention nicht erlaubt, diese von der Regierung festgelegten Betriebsbedingungen für die kollektiven Einrichtungen zu missachten. Es ist auch nicht erlaubt, vor Ablauf eines Zeitraums von fünfzehn Jahren ab der Entscheidung über die vorläufige Abnahme der Arbeiten die Bestimmung des von der Subvention umfassten Gutes abzuändern oder andere dingliche Rechte als eine Dienstbarkeit an diesem Gut abzutreten, es sei denn, es liegen wichtige Gründe vor und die Regierung hat dem vorher ausdrücklich zugestimmt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verbotsbestimmungen ist der Begünstigte entsprechend der in Artikel 25 der angefochtenen Ordonnanz festgelegten Berechnungsformel zur sofortigen Rückzahlung des Teils der Subvention verpflichtet, der für die Operation oder Aktion gewährt wurde, bei der dieser Verstoß begangen wurde.

B.11.2. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hat in ihrem Gutachten zum Vorentwurf der Ordonnanz in Bezug auf diese Bestimmungen angeführt, dass

« en tant que, poursuivant l'objectif d'accroître l'offre d'équipements collectifs des établissements scolaires (infrastructures sportives, réfectoire, cours d'école, etc.) accessibles aux habitants du quartier en dehors du temps scolaire – objectif qui, comme tel, ne révèle pas d'excès de compétence dans le chef de la Région –, il entend financer par des subventions régionales des opérations d'investissement qui se donnent pour objet, selon les termes de l'avant-projet, de construire ou reconstruire une école, de la maintenir, de la réhabiliter, de l'accroître ou de l'améliorer.

L'avant-projet met ainsi en place ce qui s'apparente essentiellement à un régime de financement des infrastructures scolaires. Or, ce financement est une compétence dévolue aux Communautés.

[...]

Il s'ensuit que le dispositif en projet, en tant qu'il permet le financement régional d'opérations consistant à construire ou reconstruire une école, la maintenir, la réhabiliter, l'accroître ou l'améliorer, au motif que l'établissement scolaire est, en tout ou en partie, appelé à devenir un équipement collectif mis à la disposition des habitants du quartier et du public scolaire, ne peut être considéré comme respectant les limites qui s'imposent à la Région de Bruxelles-Capitale lorsqu'elle entend exercer ses compétences propres, en l'occurrence, dans la matière de l'aménagement du territoire, de la rénovation urbaine ou de la subsidiation des infrastructures sportives communales.

[...]

En troisième lieu, le texte appelle des critiques en ce qu'il entend voir fixer par la seule Région de Bruxelles-Capitale les règles concernant la gestion et l'exploitation des équipements collectifs subventionnés situés dans un établissement scolaire, ainsi que l'affectation des biens concernés et la cession des droits réels afférents à ces biens. En définissant de manière unilatérale les conditions de gestion et d'exploitation des équipements collectifs – tels les salles où sont

dispensés les cours d'éducation physique, les réfectoires, les cours d'école, etc. –, même si ces conditions ne sont appelées à valoir qu'en dehors du temps scolaire, et en fixant unilatéralement des règles concernant l'affectation d'équipements collectifs situés dans les établissements scolaires, l'avant-projet porte aux compétences dévolues aux Communautés en ce qui concerne l'organisation générale de l'enseignement une atteinte qui, en l'état du dossier et compte tenu des justifications qui y figurent, paraît disproportionnée » (StR, Gutachten Nr. 64.998/4 vom 14. Februar 2019; *Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2018-2019, Nr. A-840/1, SS. 34-36).

B.11.3. Sofern sich die angefochtene Ordonnanz auf die Finanzierung, die Nutzung und die Verwaltung der Bildungsinfrastruktur bezieht, regelt sie eine Angelegenheit, für die der Ordonnanzgeber grundsätzlich nicht zuständig ist.

B.12.1. Hilfsweise trägt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vor, dass die angefochtene Ordonnanz nach Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gerechtfertigt werden könne, sofern sie die vorerwähnte Angelegenheit regle. Die angefochtene Regelung sei insbesondere zum Zwecke der Ausübung der Befugnis der Region Brüssel-Hauptstadt im Bereich der Raumordnung und der Städteerneuerung erforderlich.

B.12.2. Nach Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der gemäß Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen auf die Region Brüssel-Hauptstadt entsprechende Anwendung findet, darf die Region Brüssel-Hauptstadt Rechtsbestimmungen annehmen, in Bezug auf die sie nicht zuständig ist. Damit die Anwendung von Artikel 10 erfolgen kann, ist es unabdingbar, dass die angenommene Regelung erforderlich ist für die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Region, dass die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung geeignet ist und dass sich die betreffenden Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal auswirken.

B.12.3. Der Ordonnanzgeber durfte es angesichts des beachtlichen Bevölkerungszuwachses in der Region Brüssel-Hauptstadt und des unter anderem aus diesem Grunde zunehmenden Flächenmangels im kleinen Gebiet dieser Region für notwendig erachten, im Rahmen der Ausübung der regionalen Befugnisse im Bereich der Raumordnung, insbesondere der Städteerneuerung und der Bodenpolitik, eine bessere städtische Integration der Bildungseinrichtungen zu verfolgen, die ja einen beträchtlichen Teil des verfügbaren Raums einnehmen und ein zentraler Begegnungsort im Viertel sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass er es in diesem Rahmen für notwendig erachtet hat, die Bildungseinrichtungen anzuspornen, das Angebot an kollektiven Einrichtungen für die Bewohner des Viertels

entsprechend der Regelung in Artikel 3 der angefochtenen Ordonnanz über die Öffnung der Bildungseinrichtungen außerhalb der Schulzeit zu erweitern (Zugang zu den Sportanlagen, zum Speiseraum, Öffnung des Schulhofs usw.), und insofern finanzielle Mittel für die Erweiterung und die Instandhaltung der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

B.12.4. Die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfordert außerdem, dass die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung geeignet ist und dass die Auswirkungen auf die Angelegenheit der Gemeinschaften nur marginal sind.

Der Schulvertrag richtet sich nur an die Bildungseinrichtungen, die im Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt in einem städtischen Neubewertungsgebiet liegen und bei denen eine « schutzbedürftige Schülerschaft » vorliegt, was durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt definiert wird. Es geht außerdem um eine fakultative Regelung, sodass nur die Bildungseinrichtungen, die auf den alle zwei Jahre stattfindenden Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen eingehen, selektiert werden können, wenn sie die festgelegten Kriterien erfüllen. Durch die angefochtene Ordonnanz werden auf keinerlei Weise die einschlägigen Regelungen der Flämischen Gemeinschaft beziehungsweise der Französischen Gemeinschaftskommission oder ihre etwaige Beteiligung an den Kosten für solche Infrastruktur beeinträchtigt. So wird in den Vorarbeiten betont, dass « es [...] nicht darum [geht], das Unterrichtswesen auf solche Weise zu regeln und zu finanzieren, wie die Gemeinschaften es bereits tun; das Ziel ist, die von den Gemeinschaften finanzierte Schulinfrastruktur als Ausgangspunkt zu nehmen und diese im Rahmen der Befugnisse der Region in die Stadt zu integrieren. In diesem Kontext hat die Nutzung der kollektiven Einrichtungen im Zusammenhang mit pädagogischen Gründen immer Vorrang vor den kollektiven Interessen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2018-2019, Nr. A-840/1, S. 5).

B.12.5. Als Antwort auf die in B.11.1 erwähnte Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats bezüglich der Regelung über die Verwaltung und das Betreiben der kollektiven Einrichtungen ist in der Begründung erwähnt:

« le fait que l'économie générale du régime des ' Contrats Écoles ' implique une participation de tous les intervenants concernés lors de son élaboration et de son exécution. Il en va ainsi des pouvoirs organisateurs, qui connaissent bien les contraintes organisationnelles qui s'imposent à eux et qui doivent être prises en compte dans la définition du programme. Encore une fois, on part des infrastructures scolaires en l'état, mais on favorise leur utilisation en dehors du temps scolaire, dans une mesure qui se veut résolument complémentaire.

Les opérations d'investissement et celles qui sont destinées à requalifier l'espace public seront évidemment conçues de manière à impliquer une gestion et une exploitation des équipements collectifs respectueuse du temps et de l'organisation scolaires, ce que les articles 8 et 10, § 2 du texte en projet viennent rappeler pour donner suite à la préoccupation du Conseil d'État. Si, par extraordinaire, des mesures prises par les Communautés dans le champ de leurs compétences propres devaient s'avérer incompatibles avec l'exécution du ' Contrat École ', cela ouvrirait au bénéficiaire la possibilité d'invoquer de ' justes motifs ' pour ne pas mettre en oeuvre, en tout ou en partie, une opération ou une action définie dans son programme.

Ainsi, de sa conception à sa mise en œuvre, le ' Contrat École ', dans le respect du principe de proportionnalité, ménage un équilibre adéquat entre l'exercice de ses compétences par la Région et celui des compétences communautaires » (ebenda, S. 7).

B.12.6. Das Schulvertragsprogramm wird, bevor es von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt genehmigt wird, dem Begleitausschuss zwecks Stellungnahme vorgelegt (Artikel 6 der angefochtenen Ordonnanz). Dieser Ausschuss ist aus mindestens dem Minister für Raumordnung und Statistik oder seinem Beauftragten, einem Vertreter des BPB, der Gemeinde mit einem Schulvertrag in ihrem Gebiet, dem Träger der Bildungseinrichtung und den sonstigen Begünstigten im Rahmen des Schulvertrags zusammengesetzt (Artikel 2 Nr. 14). Der Minister beruft diesen Ausschuss immer dann, wenn er es für notwendig erachtet, zwecks Überprüfung der Verwirklichung des betreffenden Schulvertrags ein (Artikel 12). Ferner beruft das BPB immer dann, wenn es dies für notwendig erachtet, einen Lenkungsausschuss zwecks Überprüfung der Ausführung und der Verwirklichung einer Operation oder einer Aktion des betreffenden Schulvertragsprogramms ein (Artikel 13). Dieser Lenkungsausschuss ist eine Arbeitsgruppe, die den Schuldienst des BPB mit den öffentlichen Interesse habenden Akteuren (unter anderem der Gemeinde mit einem Schulvertrag in ihrem Gebiet) und den privaten Interesse habenden Akteuren zusammenbringt (Artikel 2 Nr. 15). Daher sind der Träger der Bildungseinrichtung, der für einen Schulvertrag kandidiert hat, und die betreffende Gemeinde sowohl bei der Ausarbeitung des Schulvertragsprogramms als auch dessen Ausführung eng beteiligt.

Um die vorerwähnte Anmerkung des Staatsrats zu berücksichtigen, hat der Ordonnanzgeber in den Artikeln 8 und 10 § 2 der angefochtenen Ordonnanz betont, dass das Schulvertragsprogramm sowie die Bedingungen für die Verwaltung und das Betreiben der kollektiven Einrichtungen nicht « mit der Unterrichtsorganisation unvereinbar sein [dürfen] ». Außerdem wird in der Begründung betont, dass, « wenn ausnahmsweise Maßnahmen, die von den Gemeinschaften im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse getroffen werden, mit der Ausführung

des ‘ Schulvertrags ’ unvereinbar sein sollten, [...] der Begünstigte die Möglichkeit [hat], sich auf ‘ wichtige Gründe ’ zu berufen, um eine in sein Programm aufgenommene Operation oder Aktion ganz oder teilweise nicht auszuführen » (ebenda, S. 7).

B.13. Aus den Ausführungen in B.12.3 bis B.12.6 ergibt sich, dass die durch die angefochtene Ordonnanz geregelte Angelegenheit für eine differenzierte Regelung geeignet ist und dass die Auswirkungen auf die Angelegenheit der Gemeinschaften nur marginal sind, sofern sich die Angelegenheit auf die Finanzierung, die Nutzung, die Verwaltung und das Betreiben der Bildungsinfrastruktur bezieht, sodass die Bedingungen im Sinne von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfüllt sind.

B.14. Sofern der einzige Klagegrund auf einem Verstoß gegen die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens beruht, ist er nicht begründet.

B.15.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien, denen sich die Flämische Regierung anschließt, verletzt die angefochtene Ordonnanz auch die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der kulturellen Angelegenheiten. Die Kritik der klagenden Parteien bezieht sich auf Artikel 11 Nr. 3 der angefochtenen Ordonnanz. Nach dieser Bestimmung wird das Schulvertragsprogramm ebenso ausgeführt durch « sozioökonomische Aktionen, die die Förderung des sozialen Zusammenhalts und der sozial-beruflichen Eingliederung zum Ziel haben, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von kollektiven Einrichtungen und durch die Ermutigung der Bewohner, an den Aktivitäten teilzunehmen ». Die « sozioökonomischen Aktionen » sind in Artikel 2 Nr. 13 derselben Ordonnanz definiert als « Aktionen, die den sozialen Zusammenhalt und die sozial-berufliche Eingliederung zum Ziel haben, unter anderem durch die Ermutigung der Schüler und der Bewohner zur Teilnahme an den Aktivitäten im Rahmen des Perimeters des Schulvertrags ».

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats führte in ihrem Gutachten zum Vorentwurf der Ordonnanz in Bezug auf diese Bestimmung aus:

« le texte s’expose à critique en ce qu’il permet, dans le but d’ouvrir l’école vers le quartier, de financer des actions socio-économiques conçues comme les actions visant à favoriser la cohésion sociale notamment par l’incitation à la participation des élèves et habitants à des activités au sein du périmètre du Contrat École. Ainsi définies, les actions visant à favoriser la cohésion sociale, dont la Région entend permettre le subventionnement au travers du Contrat École, ne présentent pas de lien suffisamment spécifique avec les matières régionales et

paraissent plutôt devoir concerner des activités de nature culturelle - voir en ce sens l'exposé des motifs qui fait mention de ' l'accès aux salles de spectacle ' -, sportive, de vie en plein air ou de loisirs, soit des matières communautaires, dont le règlement échappe à la compétence de la Région de Bruxelles-Capitale. Dans la mesure où le dispositif en projet a effectivement pour portée de permettre le financement de telles activités, il excède les compétences de la Région » (StR, Gutachten Nr. 64.998/4 vom 14. Februar 2019; *Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2018-2019, Nr. A-840/1, S. 35).

B.15.2. Als Antwort auf diesen Einwand heißt es in der Begründung:

« En effet, à quoi bon réhabiliter un espace public si rien n'est fait pour le faire connaître par les habitants du quartier et stimuler son utilisation ? Pour rappel, si la Région investit dans la meilleure intégration urbaine des infrastructures scolaires, c'est pour qu'elles puissent être affectées à d'autres fonctions que l'enseignement, c'est pour tisser du lien entre l'école et le quartier.

C'est la raison pour laquelle, pendant la durée d'exécution du contrat (soit dans le délai limité prévu à l'article 14 du texte en projet), la Région entend financer des actions de nature variée qui permettent de faire connaître des habitants l'infrastructure réhabilitée. À défaut, les investissements réalisés dans le cadre des compétences strictement régionales ne serviraient à rien.

Les actions socioéconomiques financées par la Région, pour autant qu'elles relèvent concrètement du champ des matières culturelles – ce qui ne sera pas toujours et nécessairement le cas, sont les accessoires qu'implique nécessairement l'exercice des compétences régionales » (ebenda, S. 6).

B.16. Wie sich aus der Stellungnahmep Praxis der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ergibt, kann die Region Brüssel-Hauptstadt Ziele des sozialen oder gesellschaftlichen Zusammenhalts verfolgen, auch wenn diese nicht notwendigerweise von ihren Befugnissen erfasst sein sollten, jedoch nur unter der Bedingung, dass die getroffenen Maßnahmen tatsächlich mit der Ausübung der Befugnisse der Region zusammenhängen und sie es nicht unmöglich machen oder besonders erschweren, dass ein anderer Gesetzgeber seine eigenen Befugnisse ausübt. Die Region ist folglich nicht befugt, Aktionen und Operationen im Rahmen von Angelegenheiten vorzusehen, die nicht von ihren Befugnissen erfasst sind oder die kein notwendiges *Accessorium* der Aktionen und Operationen bilden, die in die Ausübung solcher Befugnisse fallen (siehe insbesondere StR, Gutachten Nr. 59.210/4 vom 11. Mai 2016; *Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2015-2016, Nr. A-363/1, S. 136).

B.17.1. Artikel 11 Nr. 3 der angefochtenen Ordonnanz soll den sozialen Zusammenhalt und die sozial-berufliche Eingliederung fördern, indem dazu ermutigt wird, kollektive Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und die Bewohner dazu ermutigt werden, an den Aktivitäten im

Rahmen des Perimeters des Schulvertrags (Schulgrundstück und angrenzender Perimeter) teilzunehmen.

Die in Artikel 11 Nr. 3 vorgesehene Maßnahme, die die Förderung sozioökonomischer Aktionen im Rahmen des Perimeters des Schulvertrags zum Ziel hat, hängt tatsächlich mit den Befugnissen der Region im Bereich der Städteerneuerung zusammen. Folglich ergibt sich aus den in B.8 erwähnten Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980, dass, obwohl die Städteerneuerung hauptsächlich die Sanierung beziehungsweise die Neubewertung von Vierteln oder Stadtteilen zum Ziel hat und im Wesentlichen mit Bauprojekten zusammenhängt, sie darüber hinaus auch zur Aufrechterhaltung und zur Förderung von Aktivitäten führen kann oder diese zum Ziel haben kann, und in diesem Kontext soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Aspekte aufweisen kann (siehe in diesem Sinne auch StR, Gutachten Nr. 59.210/4 vom 11. Mai 2016; Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2015-2016, Nr. A-363/1, SS. 134-135).

Die Region Brüssel-Hauptstadt muss es bei der Ausübung ihrer Befugnis im Bereich der Städteerneuerung einerseits unterlassen, Maßnahmen zu treffen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der kulturellen Angelegenheiten fallen, und andererseits dafür sorgen, dass sie es dem Gemeinschaftsgesetzgeber nicht unmöglich macht oder besonders erschwert, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.

Aus den in B.15.2 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Ordonnanzgeber der Region Brüssel-Hauptstadt diese sozioökonomischen Aktionen für notwendig erachtet hat, um die Bewohner des Viertels über die erneuerten Einrichtungen zu informieren und zu deren Nutzung zu ermutigen.

Im Falle einer solchen Auslegung kann weder geschlussfolgert werden, dass mit Artikel 11 Nr. 3 der angefochtenen Ordonnanz eine kulturelle Angelegenheit geregelt wird, noch, dass diese Bestimmung es den Gemeinschaften unmöglich macht oder besonders erschwert, ihre Befugnisse im Bereich dieser Angelegenheiten auszuüben.

B.17.2. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.17.1 hat der Ordonnanzgeber seine Befugnisse durch die Annahme von Artikel 11 Nr. 3 der angefochtenen Ordonnanz nicht überschritten.

B.18. Sofern der einzige Klagegrund auf einer Verletzung der Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der kulturellen Angelegenheiten beruht, ist er nicht begründet.

*In Bezug auf den neuen Klagegrund der Flämischen Regierung*

B.19. Die Flämische Regierung führt hilfsweise einen neuen Klagegrund an, der auf einem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Grundsatz der föderalen Loyalität beruht, weil der Ordonnanzgeber der Region Brüssel-Hauptstadt einseitig und ohne irgendeine Form der vorherigen Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften auf eine Weise aufgetreten sei, die sich erheblich auf die Ausübung der Befugnisse der Gemeinschaften im Bereich unter anderem des Unterrichtswesens und der kulturellen Angelegenheiten auswirke.

B.20. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.21. Wie bei der Prüfung des einzigen, von der klagenden Partei angeführten Klagegrundes festgestellt wurde, hat der Ordonnanzgeber durch die Einführung eines Schulvertrags, der als ein « regionales Städteerneuerungsprogramm, das eine bessere städtische Integration der Bildungseinrichtungen zum Ziel hat » mittels Finanzierung von Operationen und Aktionen zur Neubewertung des öffentlichen Raumes, verstanden wird, die Ausübung der Befugnisse seitens der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens beziehungsweise der kulturellen Angelegenheiten weder unmöglich gemacht noch besonders erschwert.



B.22. Der von der Flämischen Regierung angeführte neue Klagegrund ist nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen